

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER ENDRESS+HAUSER¹ GESELLSCHAFTEN IN DER SCHWEIZ („AGB“)

1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen zur Überlassung von Software (im Folgenden „Bedingungen“) finden ergänzend zu unseren AGB Anwendung auf die zeitlich befristete wie unbefristete Überlassung von Software, die alleine oder als Bestandteil einer Lieferung von Endress+Hauser Geräten (im Folgenden „Hardware“ genannt) zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt).

1.2 Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen, (Fremdsoftware) gelten zusätzlich und - soweit für uns vorteilhafter - auch vorrangig die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und - soweit für uns vorteilhafter - auch vorrangig, die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Dem Kunden werden die vorrangigen Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware bzw. Open Source Software bekannt gemacht oder online veröffentlicht.

1.3 Firmware ist keine „Software“ im Sinne dieser Bedingungen.

1.4 Soweit diese Bedingungen keine Regelung enthalten, gelten unsere AGB.

1.5 Mit diesen Bedingungen übernehmen wir keine Verpflichtung zur Software-Pflege und Wartung. Diese bedarf der gesonderten Vereinbarung.

2 LIEFERUNG

2.1. Wir liefern dem Kunden je eine Kopie der Software in digitaler Form auf Datenträger oder online.

2.2 Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff Software im Folgenden auch die Dokumentation. Wir sind auch dann berechtigt, die Dokumentation lediglich online zur Verfügung zu stellen, wenn die Software auf einem Datenträger überlassen wird.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Software selbst zu installieren, auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen sowie auftretende Mängel uns unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Sofern zur Nutzung der Software ein Lizenzschlüssel erforderlich ist, wird dieser dem Kunden in digitalisierter Form übermittelt. Der Lizenzschlüssel ist personalisiert und darf nur zur Nutzung der erworbenen Software durch den Kunden verwendet werden. Eine Weitergabe des Lizenzschlüssels an Dritte ist nur unter den Bedingungen von Ziff. 3.5 erlaubt.

3 NUTZUNGSRECHTE

3.1 Der Kunde erhält das einfache, nicht ausschliessliche Recht, die Software zu nutzen („Einfachlizenz“). Insbesondere, aber nicht ausschliesslich, umfasst dieses Nutzungsrecht kein urheberrechtliches Verwendungsrecht (z.B. Recht zur Vervielfältigung, Inverkehrsetzung, Änderung und Bearbeitung) noch das Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts, noch das Recht zu Erteilung von Unterlizenzen; vorbehalten sind anderslautende Bestimmungen in diesen Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden. Das Nutzungsrecht ist auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum begrenzt; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.

3.2 Der Kunde darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät einen Anspruch auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Kunde die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt. Die Beweislast für den Defekt trägt der Kunde.

3.3 Falls in den Vertragsunterlagen mehrere Geräte genannt sind, darf der Kunde die überlassene Software pro erworbener Lizenz zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Rechner oder Geräte

¹ Die TrueDyne Sensors AG ist eine Tochtergesellschaft der Endress+Hauser Flowtec AG und gehört somit zur Endress+Hauser Gruppe.



nutzen (Einfachlizenz), soweit dem Kunden nicht eine Mehrfachlizenz gemäss Ziffer 3.6 eingeräumt wird. Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbstständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.

3.4 Der Kunde darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschliesslich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Kunde die Version Dezember 2012 © Endress+Hauser

Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäss Ziffer 3.6 vervielfältigen. Eine Übertragung, Vermietung oder Verpachtung der Software an Dritte ist nicht zulässig; vorbehalten ist 3.5.1.

3.5 Soweit das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet eingeräumt wird, gilt folgendes:

3.5.1 Der Kunden erhält das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - widerrufliche Recht, sein Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen und zwar unter den nachfolgenden Voraussetzungen: Diese Dritten dürfen die Software nicht zu gewerblichen Zwecken weiterveräußern. Der Kunde darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit dem Gerät, das er zusammen mit der Software von uns erworben hat („Bundle“), an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunden nach diesem Vertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Kunde keine Kopien (auch keine Sicherungskopie) der Software zurückbehalten.

3.5.2 Der Kunde ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt.

3.5.3 Überlässt der Kunde die Software einem Dritten gemäss 3.5.1, so ist der Kunde für die Beachtung etwaiger Ausführenderfordernisse verantwortlich und hat uns insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

3.6. Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Kunde eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach Ziffer 3.1 bis 3.5 die nachfolgenden Ziffern 3.6.1 und 3.6.2:

3.6.1 Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch

uns über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Kunde von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt unter anderem auch Ziffer 3.5.1 Satz 2.

3.6.2 Der Kunde wird die ihm von uns zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Kunde hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und uns auf Verlangen vorzulegen.

3.7. Soweit dem Kunden Software überlassen wird, die Hardware- oder Geräteunabhängig genutzt werden kann, etwa auf einem Rechner oder PC (im Folgenden „Stand-alone Software“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach Ziffer 3.1 bis 3.6 die nachfolgenden Ziffern 3.7.1 und 3.7.2:

3.7.1 Ziff. 3.2 findet keine Anwendung.

3.7.2. Auf Stand-alone Software findet Ziff. 3.5.1 Satz 2 keine Anwendung.

4 GEFÄHRÜBERGANG

Ergänzend zu Ziff. 5 AGB gilt:

Bei online Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien geht die Gefahr über, wenn die Software unseren Einflussbereich (z.B. beim Download) verlässt.

5 EVALUIERUNGSLIZENZ

Bieten wir eine „Evaluierung“ der Software an gilt folgendes:

5.1. Eine Evaluierungslizenz bedarf stets der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.2 Der Kunde erwirbt ein einfaches, nicht ausschliessliches Recht, die Software für die vereinbarte Frist, in Ermangelung einer solchen Frist für 90 Tage ab Lieferung kostenlos zu nutzen. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde die Software unverbindlich auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen, bevor er sich zum Kauf entschliesst. Die Funktionalität der Evaluationsversion kann dabei im Vergleich zur Vollversion der Software eingeschränkt sein. Ziff. 3.4 gilt entsprechend.

5.3. Der Kunde verwendet die Software ausschliesslich auf eigenes Risiko. Wir übernehmen für die Evaluierungslizenz keine Gewährleistung, weder für Sachmängel noch für Rechtsmängel, und haften – soweit gesetzlich möglich - auch nicht für allfällige Schäden.

5.4. Nach Ablauf der Frist erlischt das Nutzungsrecht automatisch. Die Software kann ohne Lizenzschlüssel nicht mehr genutzt werden. Installierte Software ist vollständig zu löschen. Hierbei



darf der Kunde keine Kopien (auch keine Sicherungskopie) der Software zurückbehalten.

5.5. Um die Software nach Ablauf der Evaluierungsphase weiter nutzen zu können, muss der Kunde die Software erwerben. Er erhält einen personalisierten Lizenzschlüssel in digitalisierter Form, mit dem die Software entsprechend der erworbenen Lizenz freigeschaltet wird. Mit Lieferung des Lizenzschlüssels an den Kunden geht die Gefahr auf den Kunden über. Mit Gefahrübergang finden die Ziff. 6 und 7 Anwendung.

6 MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG

6.1. In Ergänzung zu Ziff. 9. und 10. AGB gilt:

6.1.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an der Software beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

6.1.2 Als Sachmangel gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

6.1.3. Die Mängelrüge muss unverzüglich schriftlich erfolgen (auch per E-Mail oder Fax) und hat den Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung möglichst genau zu beschreiben.

6.1.4 Sachmängelansprüche bestehen insbesondere nicht, wenn der Kunde die Software ohne Zustimmung durch uns selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn er weist nach, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die Änderung verursacht worden sind. Eine Haftung dafür, dass sich die von uns überlassene Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt, wird nicht übernommen, es sei denn wir haben die Kompatibilität ausdrücklich schriftlich zugesichert.

6.1.5 Weist die Software einen Mangel auf, so werden wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern, den Mangel beseitigen oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefern.

6.1.6 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen ersten Nachfrist fehl, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen zweiten Nachfrist insgesamt vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht auf Rückgängigmachung entfällt, wenn der Mangel unerheblich ist.

7 SCHUTZRECHTE

7.1 Uns ist nicht bekannt, dass die Nutzung der Software Schutzrechte Dritter verletzt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“). Falls die Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Software in einem für den Kunden zumutbaren Umfang so zu ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen oder die Befugnis erwirken, dass der Kunde die Software uneingeschränkt, ohne zusätzliche Kosten nach Massgabe dieser Bestimmungen nutzen kann.

7.2. Schutzrechts- oder sonstige Rechtsinhaber vermerke auf dem Datenträger, in der Software und der Dokumentation dürfen nicht entfernt werden.

8 PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin ist er verpflichtet, seine Daten nach dem Stand der Technik auf geeigneten Datenträgern zu sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.